

Programmbeirat für das Erste Deutsche Fernsehen (ARD-Programmbeirat)

Einstimmig vom ARD-Programmbeirat in der 532. Sitzung am 19. Mai 2009 beschlossen

Stellungnahme des Programmbeirates Erstes Deutsches Fernsehen an den Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks sowie an die Konferenz der Gremienvorsitzenden der ARD (GVK)

hinsichtlich der Vorhaben

**"www.kikaninchen.de" und
"Mediathek KI.KAplus"**

in Gestalt der jeweiligen Genehmigungsvorlagen vom 1. Dezember 2008

Der ARD-Programmbeirat stimmt den geplanten Online-Vorhaben "www.kikaninchen.de - ein Portal für Vorschüler" und "KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA" als gemeinschaftliches Angebot von ARD und ZDF unter der Federführung des MDR in Gestalt ihrer jeweiligen Genehmigungsvorlage vom 1. Dezember 2008 zu.

I Verfahren

Gemäß II Abs. 9 der Verfahrensregeln Drei-Stufen-Test zu ARD Gemeinschaftsaufgaben hat der ARD-Programmbeirat bei neuen ARD-Gemeinschaftsangeboten von Telemedien eine Stellungnahme zu den jeweiligen Genehmigungsvorlagen gegenüber dem Rundfunkrat der federführenden Anstalt und der GVK abzugeben.

Als Beratungsgrundlage dienen

- die "Genehmigungsvorlage für www.kikaninchen.de ein Portal für Vorschüler" vom 1. Dezember 2008,
- die "Genehmigungsvorlage für KI.KAplus die Mediathek des KI.KA" vom 1. Dezember 2008,
- die bis zum 14. Januar 2009 abgegebene Stellungnahmen Dritter (Mediengruppe RTL Deutschland, MTV Networks, VPRT, BDVZ, VDZ Pro7Sat1 Media AG, Meyer-Lucht),
- die "Prüfung der marktrelevanten Auswirkungen bei www.kikaninchen.de" der European Economic & Marketing Consultants GmbH vom 10. Februar 2009,
- die "Prüfung der marktrelevanten Auswirkungen bei KI.KAplus" der European Economic & Marketing Consultants GmbH vom 10. Februar 2009,
- die Vorlage "Drei-Stufen-Test www.kikaninchen.de: Vorläufiger Stand der bislang gewonnenen Erkenntnisse zur Beratung in den Gremien der ARD und des ZDF" des MDR-Rundfunkrates vom 20. April 2009 und

- die Vorlage "Drei-Stufen-Test KI.KAplus: Vorläufiger Stand der bislang gewonnenen Erkenntnisse zur Beratung in den Gremien der ARD und des ZDF" des MDR-Rundfunkrates vom 20. April 2009.

Die Vorlagen wurden in der

- 529. Sitzung des ARD-Programmbeirats vom 16. bis 18. Februar 2009,
- 531. Sitzung des ARD-Programmbeirats am 21. und 22. April und der
- 532. Sitzung des ARD-Programmbeirats am 19. und 20. Mai 2009

eingehend beraten.

Entsprechend seiner Zuständigkeit allein für programmliche Fragen hat sich der ARD-Programmbeirat in seiner Beratung im Wesentlichen auf die Frage des durch die neuen Angebote zu erwartenden publizistischen Mehrwerts beschränkt.

Am 17. Februar 2009 hat der ARD-Programmbeirat unter Bezugnahme auf die Genehmigungsvorlagen sowie auf sämtliche Stellungnahmen Dritter die geplanten Angebote mit dem Programmgeschäftsführer des KI.KA, Herrn Kottkamp, sowie der Redaktionsleiterin Online, Frau Fuchs, kritisch erörtert. Diskutiert wurden u.a.

- die Größe und der Umfang der jeweils geplanten Angebote,
- die Verweildauer der Beiträge im jeweiligen Angebot,
- Fragen hinsichtlich der Werbefreiheit und der freien Zugänglichkeit
- pädagogischer Ansatz und (meinungs-)bildende Funktion der jeweiligen Angebote,
- Begleitcharakter des Angebots "www.kikaninchen.de",
- eventuelle Überschneidungen der Angebote aus der Mediathek mit "www.kika.de" und "www.kikaninchen.de".

Herr Kottkamp und Frau Fuchs folgten dabei einer Einladung durch den ARD-Programmbeirat.

Am 21. April 2009 hat der ARD-Programmbeirat seine der Beratung vorangegangenen Beobachtungen bestehender Fernseh- und Internetangebote des KI.KA mit Blick auf die abzugebende Stellungnahme erörtert. In die Beratung wurden zudem vergleichende Beobachtungen des ARD-Programmbeirats vom Fernseh- und Internetangebot des Senders SuperRTL bzw. des mit dem Sender im Zusammenhang stehenden Internetangebots "www.toggo.de" und weitergehender Internetangebote denkbarer Konkurrenten einbezogen.

Der ARD-Programmbeirat hat seine Entscheidung am 19. Mai 2009 selbstständig und ohne Beteiligung von durch die ARD-Beschäftigter oder von Dritten getroffen. Dies gilt auch für die der Entscheidung zu Grunde liegenden Beratungen, abgesehen von dem auf ausdrücklichen Wunsch des Beirats geführten Gespräch mit Herrn Kottkamp und Frau Fuchs.

II Der ARD-Programmbeirat stellt fest:

1. Die geplanten Vorhaben "www.kikaninchen.de" und "Mediathek KI.KAplus" sind vom Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst.

Telemedienangebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sollen zunächst allgemein der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung dienen, vgl. § 11a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 4 RStV. Sie müssen journalistisch-redaktionell veranlasst und gestaltet sein, § 11 d Abs. 1 RStV. Es darf sich bei den Telemedienangeboten um keine nichtsendungsbezogenen presseähnlichen Angebote handeln, § 11 d Abs. 2 Nr. 3, letzter Halbsatz RStV. Schließlich darf kein unzulässiges Angebot i.S.v. § 11 d Abs. 5 RStV vorliegen, insbesondere darf kein Verstoß gegen die sog. Negativliste, die sich aus § 11 d Abs. 5 S. 4 RStV herleitet, vorliegen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Gem. § 11 e Abs. 2 RStV beschreibt die ARD die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote alle zwei Jahre neu. Dies soll u.a. der Konkretisierung des allgemein, in § 11 RStV niedergelegten Auftrags öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in Form einer Selbstverpflichtung dienen. In diesen derzeit gültigen "Leitlinien und Programmschwerpunkten 2009 / 2010" heißt es:

*"Für Kinder und Jugendliche gewinnen neben dem klassischen Fernsehen deren meistgenutzte Medien PC und Handy an Bedeutung. Deswegen wird die ARD bestrebt sein, entsprechend der Nachfrage auch diese neuen Plattformen zu nutzen und das Kinder- und Jugendprogramm gemäß den Sehgewohnheiten und dem Mediennutzungsverhalten der Zielgruppe weiterzuentwickeln."*¹

Ferner unterbreitet "die ARD spezielle Angebote für Kinder, die sie an die Nutzung des Internets heranführen sollen": *"Die Weiterentwicklung der Online-Aktivitäten ist auch im Jahr 2009 von zentraler Bedeutung. Kinder sind angewiesen auf die Förderung ihrer Medienkompetenz, insbesondere für die Nutzung des Internets. Ältere Kinder werden die Möglichkeit bekommen, eigene Projekte online vorzustellen. Für jüngere Kinder werden die Onlineredaktionen von ARD und KI.KA spezielle Angebote schaffen, die sie an die Nutzung des Internets heranführen. Inhalte sollen über das Internet zeitunabhängiger zur Verfügung gestellt werden, um den Nutzungsgewohnheiten in den Familien besser zu entsprechen."*²

Diese Verpflichtung wird durch die hier zu prüfenden Vorhaben aus Sicht des ARD-Programmbeirats konkret umgesetzt.

a) "www.kikaninchen.de"

¹ <http://www.daserste.de/service/leitlinien/ARD-Leitlinien08-2.pdf>, S. 95.

² edb. S. 98.

"www.kikaninchen.de" soll die seit März 2006 auf "www.kika.de" angebotene "Vorschulwelt" ersetzen. Zielgruppe sind Vorschüler, Mädchen und Jungen zwischen drei und sechs Jahren. Eltern und Pädagogen stellen die erweiterte Zielgruppe dar, da nicht von einer selbstständigen Internetnutzung durch die angesprochenen Kinder ausgegangen wird. Im KI.KA ausgestrahlte Vorschulsendungen sollen mit einer 3D-animierten Phantasiefigur, dem KI.Kaninchen, gekennzeichnet werden. Das KI.Kaninchen ist Hauptprotagonist einer TV-Sendung und Dachmarke für die lineare Vorschulstrecke. Es fungiert als Gast- und Inhaltsgeber des unter www.kikaninchen.de aufzufindenden Vorschulportals. Hierin solle eine Online-Erlebniswelt geschaffen werden, die u.a. zum Entdecken, Lernen und Spielen anregen soll. Das Angebot soll werbe-, sponsor- und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll ein Elternbereich vorgehalten werden. Ferner sind Kommunikationsmöglichkeiten mit dem KI.KA und ein Interaktivitätsbereich vorgesehen. Von www.kikaninchen.de aus soll ein direkter Zugang zum Vorschulplayer in der KI.KAplus-Mediathek ermöglicht werden. Das Angebot soll den Anforderungen des Erfurter Netcode und weitgehend den Anforderungen der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung genügen.

Die Genehmigungsvorlage stellt unter III Nrn. 1 und 2 ausführlich dar, dass das Angebot dem Bildungs-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnis der Zielgruppe entspricht. Der ARD-Programmeirat begrüßt ausdrücklich die gewollte Kompetenzförderung sozial benachteiligter Kinder und von Kindern mit Migrationshintergrund.

Die Prüfung der Stellungnahmen Dritter ergibt, dass keineswegs infrage gestellt wird, dass das Angebot in der Lage sei, den allgemeinen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für diese Zielgruppe zu erfüllen. Vielmehr wird pauschal behauptet, dass es kein gesellschaftliches Bedürfnis nach diesem Angebot gebe, weil dies schon vorhanden sei. Dass das Angebot die Medienkompetenz in der Altersgruppe zu fördern und zugleich die kognitiven, intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten der angesprochenen Kinder auszubauen vermag, wird von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Jedoch wird behauptet, es ermangele ganz allgemein an der gesetzgeberischen Beauftragung für ein öffentlich-rechtliches Angebot. Dem ist entgegenzuhalten, dass dem RStV eine altersabhängige Eingrenzung des allgemeinen Rundfunkauftrags fremd ist. Nach dieser Auffassung dürfte es auch z.B. keinen Sandmann und keine Kindersendungen im Hörfunk geben. Das Gegenteil ist der Fall: Gem. § 11 d Abs. 3 RStV soll durch Telemedienangebote **allen** Bevölkerungsteilen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden – zu ihnen zählen auch drei- bis sechsjährige Kinder.

Weiterhin stellt das Vorhaben "www.kikaninchen.de" aus Sicht des Beirats kein presseähnliches Angebot dar. Das geplante Erscheinungsbild, insbesondere die Verknüpfung von Text, Ton und Bild sowie die vorgesehenen Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten für die Nutzenden machen das Angebot mit keinem Druckerzeugnis vergleichbar. Dementsprechend sind in den Marktabgrenzungen auch lediglich Online-Angebote zu berücksichtigen. Eine Vergleichbarkeit mit Print Medien, DVD etc. ergibt sich nicht

Ein Verstoß gegen die Negativliste wird vom ARD-Programmbeirat nicht gesehen. Die geplanten Videobewertungen, Nutzerempfehlungen und Playlists stellen keine Bewertungsportale i.S.v. Nr. 4 der Negativliste dar. Zum einen kann bei diesen Zusatzfunktionen von keinem Portal die Rede sein. Zum anderen ist mit "Bewertungsportal für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte" nur die Bewertung eigener redaktioneller Leistungen durch die Nutzenden des Angebots gemeint, nicht die Bewertung konkurrierender Angebote. Bei den angebotenen Spielen wird der jeweilige Sendungsbezug zugesichert. Gleiches gilt für Foren und Chats, bei denen auch die redaktionelle Betreuung sichergestellt wird. Ausdruckbare Mal- und Bastelvorlagen fallen nicht unter einen verbotenen Software- oder Fotodownload. Ferner stellt die Abrufmöglichkeit von Liedtexten keinen Musikdownload dar.

b) Mediathek KI.KAplus

KI.KAplus soll ein frei zugängliches, kosten- und werbefreies Video-on-demand-Angebot sein. Die Mediathek unterteilt sich in drei Player, die jeweils in Design und Funktion der Entwicklungsstufe ihrer Nutzer angepasst sind: einen für Vorschüler (3-5 Jahre), einen für Grundschüler (6-9 Jahre) und einen für Preteens (10-13 Jahre). Die Mediathek soll mit denen von ARD und ZDF verzahnt werden.

Die jeweiligen Player werden mit Inhalten aus den linearen TV-Angeboten des KI.KA bestückt. Als Zusatzfunktionen sollen Videobewertungen, Nutzerempfehlungen, eine Suchfunktion und die Möglichkeit des Erstellens und Versendens von Playlists vorgehalten werden. Dabei beziehen sich die Zusatzfunktionen ausschließlich auf die Inhalte der eigenen Seite. Weiterführende Informationen zum Programm werden angeboten. Unabhängig von der genutzten Computertechnik soll es weitestgehend ermöglicht werden, die Videos auf verschiedenen Plattformen abzuspielen. Die Bindung an die Jugendschutzvorschriften der ARD und die weitgehende Barrierefreiheit des Angebots werden sichergestellt.

Auch das Vorhalten von Mediatheken ist vom Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst, sofern die speziellen Voraussetzungen des § 11 d Abs. 2 RStV erfüllt sind. Insbesondere legitimiert ein erfolgreich durchlaufener Drei-Stufen-Test grundsätzlich ein solches Angebot auch dann, wenn in der Mediathek Sendungen nach Ablauf der in § 11 d Abs. 2 Nrn. 1 und 2 RStV genannten Fristen weiter vorgehalten werden sollen.

Abgerufen werden dürfen nur Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen des KI.KA; was in 2009 voraussichtlich 20 % der vom KI.KA originär hergestellten Sendeminuten entspricht. Der Abruf von Lizenzsendungen ist aufgrund der Vorschriften des RStV nicht möglich.

Ein Verstoß gegen die Negativliste ist für den ARD-Programmbeirat bei Kikaplus ebenfalls nicht ersichtlich. Da sich auch hier die Videobewertungen, Nutzerempfehlungen und Playlists ausschließlich auf das eigene Angebot beziehen,

stellt dies eine Erfolgskontrolle des Programms durch die Nutzer/-innen und kein Bewertungsportal im Sinne der Negativliste dar.

Der Programmbeirat legt Wert darauf, dass Angebotsüberschneidungen eigener öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote weitgehend vermieden werden. Insoweit sollte sichergestellt werden, dass der Player für Vorschulkinder nicht das Angebot auf "www.kikaninchen.de" wiederholt. Der Programmbeirat geht davon aus, dass es für eventuelle konkrete Überschneidungen im eigenen Angebot jeweils eine schlüssig darlegbare redaktionelle Veranlassung gibt.

2. Beide Vorhaben entsprechen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft und tragen in publizistischer Hinsicht zum Wettbewerb bei.

Erst die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen legitimiert den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum Angebot der Vorhaben, sofern der erforderliche finanzielle Aufwand angemessen erscheint und sich bei einer abschließenden Abwägung mit den marktlichen Auswirkungen ein deutliches Plus für die geplanten Vorhaben ergibt.

Dies trifft in beiden Fällen zu.

Sowohl die jeweiligen Angebotsbeschreibungen als auch die Kommentierung des Intendanten des MDR legen überzeugend dar, dass ein gesellschaftliches Bedürfnis nach einem besonderen Internetangebots für Vorschulkinder sowie für eine Mediathek, aufgeteilt in drei unterschiedliche Alterssegmente, im hohen Maße besteht. Es werden schlüssig nicht nur hauseigene Studien und Untersuchungen angeführt, die das Bedürfnis der jungen Menschen, Erfahrungen mit dem Computer und dem Internet machen zu wollen, eindeutig belegen.

Wesentliches Merkmal des publizistischen Wettbewerbs ist die Konkurrenz verschiedener publizistischer Angebote um die Aufmerksamkeit der Nutzer/-innen. Insoweit erscheint es widersprüchlich, wenn in den Stellungnahmen Dritter gerade aus diesem Konkurrenzverhältnis heraus die Ablehnung und Unzulässigkeit der geplanten Vorhaben begründet wird. Natürlich soll jeweils durch ein sehr genau auf die Zielgruppe ausgerichtetes Angebot die Aufmerksamkeit der Nutzer/-innen erhöht werden. Das sollte sich vielfaltsstärkend auswirken, da zu erwarten ist, dass Wettbewerber im Erfolgsfall der beiden Vorhaben motiviert werden ihre eigenen Angebote zu verbessern werden, um im publizistischen Wettbewerb bestehen zu können.

Der ARD-Programmbeirat misst der Werbefreiheit und der freien, unentgeltlichen Zugänglichkeit der geplanten Angebote einen hohen Stellenwert mit einem besonderen Mehrwert zu, insbesondere weil es sich um Angebote für Kinder handelt. Er ist allerdings der Auffassung, dass entgeltpflichtige Konkurrenzangebote im Internet ebenfalls grundsätzlich „frei zugänglich sind und daher in die Beurteilung des relevanten publizistischen Marktes einbezogen werden sollten.

Der ARD-Programmbeirat ist davon überzeugt, dass auch unter Berücksichtigung entgeltpflichtiger Angebote für die jeweilige Zielgruppe ein publizistischer Mehrwert der KI.KA- Vorhaben gegeben ist.

Es ist zu betonen, dass beide Vorhaben ganz überwiegend sendungsbegleitende Telemedienangebote darstellen. KI.KAninchen wird der Protagonist einer eigenen Fernsehsendung sein und gleichzeitig weitere Sendungen für Vorschüler/-innen im linearen Programm kennzeichnen. KI.KAplus wird die zeitsouveräne Nutzung der im KI.KA ausgestrahlten Sendungen, strukturiert nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder, ermöglichen.

Durch vergleichende Beobachtung konkurrierender TV- und Internetangebote konnte sich der ARD-Programmbeirat vom publizistischen Mehrwert der bereits vorhandenen KI.KA-Angebote überzeugen, die mit den geplanten Vorhaben qualitativ noch ausgebaut werden sollen. Auffallend ist, dass die privaten Fernsehveranstalter von Lizenzgebern bestückte Programmflächen mit den zwischen den Sendungen stattfindenden Werbezeiten verknüpfen, um eigene oder mit Kooperationspartnern auf den Markt gebrachte Produkte wie Spielzeug oder Computerspiele zu bewerben. So fällt beispielsweise auf, dass ein Großteil der Programmflächen bei SuperRTL der Ausstrahlung von Produktionen des Disney-Konzerns dient, wobei gleichzeitig Kaufprodukte Disneys, die zumindest einen mittelbaren Sendungsbezug aufweisen, in der Werbung dazwischen angeboten werden. Dies setzt sich insoweit im Internet fort, als die Seiten www.toggo.de und www.toggolino.de ausweislich des jeweiligen Impressums ein Angebot der RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG darstellen.

Ohne die Qualität der Programmangebote in Abrede stellen zu wollen, wird offenkundig, dass die werbe- und entgeltfinanzierten Angebote schon in der Grundkonzeption anderen Überlegungen als die öffentlich-rechtlichen Angebote folgen. Es geht darum, dass der Lizenzgeber seine Protagonisten, Sendungen und Off-Air-Produkte durch eine Verknüpfung des TV-Angebots mit dem Online-Angebot und den jeweils darin enthaltenen Werbeflächen optimal vermarkten kann, was systemkonform ist. Dies verschafft im Übrigen den privaten Anbietern einen Wettbewerbsvorteil: Da es den öffentlich-rechtlichen Anbietern grundsätzlich untersagt ist, Telemedien für Lizenzeinkäufe zu nutzen, sind die Lizenzgeber mit ihrem unbestritten auch attraktiven Angeboten vor allem an der Kooperation mit dem privaten Anbieter interessiert. Die Kooperation mit Disney hat aber publizistisch auch zur Folge, dass der Inhalt auf www.toggo.de / www.toggolino.de vom Lizenzgeber bzw. Kooperationspartner Disney maßgeblich mitbestimmt wird, während die KI.KA-Vorhaben sich ausschließlich auf programmliche Grundsätze konzentrieren können. .

Das hier beschriebene Geschäftsmodell kann analog auf weitere Angebote privater Konkurrenten angewendet werden.

Das gebührenfinanzierte Angebot ist hingegen ausdrücklich dazu verpflichtet, sich ausschließlich an den Bedürfnissen seiner Nutzer/-innen zu orientieren ohne weitergehend wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Hierin sieht der ARD-Programmbeirat bereits in der Grundkonzeption der eigenen Vorhaben ein

wesentliches Qualitätsmerkmal, das sich bis hin zum einzelnen Beitrag im jeweiligen Vorhaben auswirkt.

Schließlich sind die Nutzer/-innen in ihrer Entscheidung frei, ob sie sich für ein öffentlich-rechtliches Angebot oder eines der privaten Mitbewerber entscheiden. Insoweit kann für die Beantwortung der Frage, ob ein publizistischer Mehrwert vorhanden ist, nicht allein maßgeblich sein, ob bereits ein ähnliches Angebot der privaten Konkurrenz existiert. Eine solche Bewertung hätte zur Folge, dass das öffentlich-rechtliche Angebot durch private Mitbewerber fremdbestimmt würde und nur noch dort zulässig wäre, wo diese kein Angebot unterbreiten³. Solche Überlegungen laufen der Grundkonzeption des dualen Rundfunksystems in Deutschland zuwider, das mit dem Beihilfekompromiss der EU-Kommission ausdrücklich anerkannt wurde.

Alternativ wäre es zulässig, dass die beiden als frei zugänglich geplanten Angebote an Lizenznehmer vergeben werden, die dies als kostenpflichtiges Angebot im Netz vermarkten könnten. Dies allerdings widerspricht dem Selbstverständnis des KI.KA im Besonderen, wie auch dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Allgemeinen: Die Angebote sind bereits durch die Rundfunkgebühr finanziert.

Die durch die Gebührenfinanzierung ermöglichte Konzentration der Vorhaben in ihrer gesamten Angebotsbreite auf einen Bezug des Telemedienangebots zu einer redaktionell selbst verantworteten Sendung statt auf weiterführende Produkte stellt publizistisch betrachtet einen wesentlichen Unterschied dar, dem Beachtung zu schenken ist.

Im Übrigen hält der ARD-Programmbeirat die methodische Herangehensweise bei der Genehmigungsvorlage zur Bestimmung des publizistischen Wettbewerbs für sachgerecht.

Der in den Stellungnahmen erhobene Plagiatsvorwurf gegenüber dem Vorhaben "www.kikaninchen.de" ist nach Ansicht des Programmbeirats zurückzuweisen. Zunächst kennt das deutsche Urheberrecht weder einen Format- noch einen Ideenschutz. Es ist ferner erkennbar, dass sich das Vorhaben von den unter www.toggolino.de unterbreiteten Angeboten in der Gestaltung deutlich unterscheiden wird.

Die für verschiedene Angebote vorgesehene Verweildauer ist in den Genehmigungsvorlagen sachgerecht und hinreichend dargestellt. Rechtsfolge eines erfolgreich durchlaufenden Drei-Stufen-Tests ist es gerade, die allgemeine Verweildauer von sieben Tagen auf eine angebotsabhängig längere Verweildauer zu erhöhen, vgl. § 11 d Abs. 2 Nr. 3 RStV. Es wird überzeugend ausgeführt, dass zielgruppenspezifische und pädagogische Gesichtspunkte für eine Verweildauer von bis zu 24 Monaten sprechen. Jedoch müssen die geplanten Angebote ein ausführlicher und differenzierter beschriebenes Verweildauerkonzept nicht scheuen.

³ so auch das Urteil des EuGH (Gericht erster Instanz) vom 22.10.2008, verbundene Rechtssache mit den Az. T-309/04, T-317/04, T-329/04, T-336/04 in Sachen TV Danmark, Rn. 123.

Schließlich ist hervorzuheben, dass es bei den vorgesehenen Unterhaltungsangeboten keineswegs um einen Selbstzweck, sondern um die altersgerechte Vermittlung von edukativen Inhalten geht.

Abschließend kommt der ARD-Programmbeirat zu dem Ergebnis, dass der publizistische Mehrwert der geplanten Vorhaben mögliche nachteilige marktliche Auswirkungen auf bereits vorhandene vergleichbare Angebote rechtfertigt. Bei einer Gesamtbetrachtung des Marktes ist damit zu rechnen, dass sich private Wettbewerber dem publizistischen Wettbewerb stellen und ebenfalls neue und verbesserte Angebote auf den Markt bringen werden.

Köln, 19. Mai 2009